

Frau
MdB Katja Hessel
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags
11011 Berlin
ausschließlich per E-Mail an:
katja.hessel@bundestag.de,
finanzausschuss@bundestag.de

Düsseldorf, 21.10.2020

515/685

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDXXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

Sehr geehrte Frau Hessel,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 danken wir Ihnen.

Neben den Anmerkungen zu den im Regierungsentwurf eines JStG 2020 vorgesehenen Neuregelungen erlauben wir uns, zunächst weitere steuerliche Maßnahmen vorzuschlagen, die aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer unbedingt Eingang in das JStG finden sollten.

Das gilt insbesondere für die Umsetzung der ATAD-Richtlinien, um ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist gegen die Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Daneben sollten weitere Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie getroffen werden. Dazu gehören eine Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten sowie eine krisengerechte Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Lohnsummen- und der Behaltensregelungen.

Seite 2/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

A. Aufnahme zusätzlicher Regelungen

1. Aufnahme von Regelungen zur Umsetzung der ATAD-RL (I und II)

Petitum:

Die Regelungen der ATAD-RL (I und II) sollten unverändert ins nationale Recht übernommen und im Rahmen des JStG 2020 eingeführt werden.

Es besteht lediglich für die Regelungen des Richtlinientexts ein Umsetzungszwang, sodass auch nur dieser umgesetzt werden sollte.

Überschießende Regelungsinhalte (wie beispielsweise in § 1 Abs. 2 AStG-E des aktuellen Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG)) sollten daher nicht in nationales Recht übernommen werden.

1.1. Keine abweichenden Regelungen in §§ 1 - 1b AStG-E

Der aktuelle Entwurfstand des ATADUmsG enthält eine umfangreiche Überarbeitung und in weiten Teilen Neufassung des AStG. Durch die Überarbeitung des § 1 AStG einschließlich der neu eingeführten § 1a AStG (Finanzierungsbeziehungen) und § 1b AStG (Preisanpassungsklausel) werden die aktuell gültigen deutschen Verrechnungspreisregelungen wesentlich geändert. Durch die zahlreichen Anpassungen treten (oftmals sachwidrige) Verschärfungen im Bereich der Verrechnungspreise und des Fremdvergleichsgrundsatzes ein. Außerdem sollen den Steuerpflichtigen erhöhte, aktuell unklar formulierte Dokumentationspflichten auferlegt werden. Wir hatten daher in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 02.04.2020 zahlreiche Streichungen einzelner Absätze (bspw. §§ 1 Abs. 3 und 3a und 1a AStG-E) und Änderungen der Regelungen vorgeschlagen.

Es sollte insbesondere vermieden werden, einen deutschen Sonderweg für die steuerliche Behandlung der Finanzierungsbeziehungen einzuschlagen. § 1a AStG-E begegnet insoweit grundsätzlichen Bedenken. Danach soll der steuerliche Abzug von Aufwand aus grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen innerhalb einer internationalen Unternehmensgruppe unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden (z.B. wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt). Die Regelung ist international nicht abgestimmt und kann daher zu grenzüberschreitenden Inkongruenzen führen. Sie sollte daher gestrichen werden.

Seite 3/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

1.2. Keine Übernahme der Neuregelung in § 6 Abs. 4 AStG-E

Die bisherige Stundungsregelung bis zur Veräußerung der Gesellschaftsanteile sollte beibehalten werden.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AStG-E kann die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen in sieben gleichen Jahresraten entrichtet werden. Es ist zur Gewährung der Stundung regelmäßig die Gestellung einer Sicherheitsleistung (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 AStG-E), jedoch kein Härtenachweis erforderlich. Die Regelungen erfassten sowohl den Wegzug in Drittstaaten als auch in EU/EWR-Staaten.

Die geplante Neuregelung beinhaltet einen möglichen Verstoß gegen EU-Grundfreiheiten (EuGH-Urteil vom 26.02.2019, Rs. C-581/17 – Wächtler). Der EUGH ist in seinem Wächtler-Urteil auf die nach der aktuellen Rechtslage bestehende Stundungsvariante (§ 6 Abs. 4 AStG) eingegangen. § 6 Abs. 4 AStG sieht bei Wegzügen in das EU-/EWR-Gebiet eine zinslose, unbefristete Steuerstundung und gerade keine ratierliche Zahlung vor. Der EUGH führt in der Urteilsbegründung (Tz. 68) aus, dass eine Ratenzahlung nicht geeignet sei, den Liquiditätsnachteil zu beheben, der durch die Teilzahlungen entstehe. Außerdem bleibe sie für den Steuerpflichtigen kostspieliger als eine reine Stundung bis zur Veräußerung der Gesellschaftsanteile und sei daher unverhältnismäßig. Das BMF hat am 13.11.2019 ein Schreiben zu den Folgen des Urteils veröffentlicht¹.

1.3. Keine Übernahme der Regelung in § 8 Abs. 5 Satz 1 AStG-E

Die Niedrigsteuergrenze in § 8 Abs. 5 Satz 1 AStG-E sollte auf 15% abgesenkt werden.

Eine Absenkung der Niedrigsteuergrenze ist im Referentenentwurf trotz langjähriger Forderungen des IDW und der Wirtschaft nicht vorgesehen. Es bliebe damit bei den 25%, da ausweislich der Begründung den Abstimmungen auf OECD-Ebene über die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung nicht vorgegriffen werden soll.

Unseres Erachtens ist eine Herabsetzung der Niedrigbesteuerungsgrenze auf 15% jedoch aus folgenden Gründen geboten:

Der aktuell gültige Niedrigsteuersatz i.H.v. 25% wurde 2002 eingeführt. Der Referenzpunkt wurde in der Hälfte der damaligen körperschaftsteuerlichen Belastung thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften gesehen. Die Gewerbesteuerbelastung blieb – dem Objektsteuergedanken folgend – außer Betracht. Zudem war die Gewerbesteuer 2002 noch als Betriebsausgabe abzugsfähig.

¹GZ IV B 5 – S 1325/18/10001 :001 (2019/0995000)

Seite 4/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Angesichts der Änderungen im Gewerbesteuerrecht wirkt die Gewerbesteuer heute wie eine zusätzliche Ertragsteuer des Unternehmens. Unter Berücksichtigung eines heute geltenden 15%igen Körperschaftsteuersatzes zzgl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer kann von einer durchschnittlichen Gesamtbelastung des Gewinns von ca. 30% ausgegangen werden. Legt man die ursprüngliche Überlegung zugrunde, eine niedrige Besteuerung im Ausland an der Hälfte der deutschen Unternehmenssteuerbelastung zu bemessen, sollte der Niedrigsteuersatz auf 15% gesenkt werden.

Dem internationalen Trend zur Senkung der Unternehmenssteuersätze folgend, haben zahlreiche Industriestaaten, darunter auch die USA, inzwischen ihre Unternehmenssteuerbelastungen auf z.T. unter 25% gesenkt. Daher können nunmehr auch Fälle der Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu diesen Staaten auftreten. Dies führt nicht nur zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen für deutsche Unternehmen mit Aktivitäten in diesen Staaten, sondern bringt auch hohen bürokratischen Aufwand mit sich.

Außerdem regen wir folgende, nach unserer Auffassung unerlässliche Anpassungen des Entwurfs des JStG-E 2020 zur Schaffung von Liquidität sowie zur Stärkung des Eigenkapitals an:

2. Aufnahme einer Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Petitum:

Es sollten im Rahmen des JStG 2020 die Lohnsummen- und die Behaltensregelung krisengerecht ausgestaltet werden.

Nach § 13a Abs. 6, 10 ErbStG entfällt eine für die Übertragung von Betriebsvermögen im Wege des Erbfalls oder der Schenkung zunächst gewährte Steuerbegünstigung (in Abhängigkeit zur abgelaufenen Frist ggf. anteilig) unter anderem dann, wenn das Unternehmen (auch in Teilen) verkauft wird oder eine Betriebsaufgabe erfolgt. Werden demnach zur Liquiditätsbeschaffung während der Krise das Unternehmen oder Teile des Unternehmens verkauft, ggf. auch um die durch die Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Folgen bekämpfen zu können, so stellt dies einen Verstoß gegen die Behaltensregelungen dar.

Entsprechendes gilt im Falle einer Insolvenz. Auch diese führt nach der Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung (R E 13a.13 Satz 3 ErbStR 2019; BFH vom 16.02.2005, II R 39/03, BStBl. II 2005, 571), wenn sie innerhalb der Behaltensfrist eintritt, zum Verstoß gegen die Behaltensregelung und damit ggf. zu einer nachträglichen, anteiligen Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung. Derzeit ist unter dem Aktenzeichen II R 19/18 ein Verfahren vor dem

Seite 5/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Bundesfinanzhof anhängig zu der Frage, ob bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine schädliche Verfügung darstellt.

Die Steuerbefreiungen werden darüber hinaus nur gewährt, wenn innerhalb dieser sog. Behaltensregelungen die Mindestlohnsumme (§ 13a Abs. 3 ErbStG) nicht unterschritten wird. Die Lohnsumme muss innerhalb der fünf- oder siebenjährigen Lohnsummenfrist 400% (Regelverschonung) bzw. 700% (Optionsverschonung) der sog. Ausgangslohnsumme betragen, wobei bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern geringere Quoten gelten.

Sofern Betriebsvermögen vor der Corona-Krise übertragen wurde, wird in vielen Fällen von hohen Lohnsummen im Zeitpunkt der Übertragung des Betriebsvermögens auszugehen sein. Wegen des unklaren weiteren Verlaufs der Pandemie und der Dauer der durch sie ausgelösten wirtschaftlichen Krise dürfte die Lohnsumme über den verbleibenden Zeitraum von fünf bzw. sieben Jahren vielfach nicht beibehalten werden können.

Der Lohnaufwand wird zwar durch das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld nicht gekürzt, vgl. R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019. Im Falle von Kurzarbeit wird der bezahlte Arbeitslohn aber gegenüber dem regulären Arbeitslohn dennoch geringer sein. Entlassungen mindern den Lohnaufwand vollständig.

Die sich aus dem "unfreiwilligen" Unterschreiten der Mindestlohnsumme ergebende Rechtsfolge der nachträglichen Steuerfestsetzung erscheint in einer durch den Steuerpflichtigen unbeeinflussbaren, gesamtwirtschaftlichen Extrem-situation wie der andauernden Corona-Pandemie nicht sachgerecht.

Wir regen daher an, die Behaltensregelung im Fall der Insolvenz des übertragenen Betriebs und die Lohnsummenregelung für 2020 und 2021 auszusetzen oder zumindest für die Lohnsummenregelung den vor der Krise bestehenden Lohnaufwand für 2020 und 2021 als "Fiktion" fortgelten zu lassen.

3. Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten

Petitum:

- **Es sollten im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 die Verlustverrechnung erweitert, die Mindestbesteuerung abgeschafft bzw. ausgesetzt und eine steuerfreie Rücklage eingeführt werden.**
- **Es sollte die Regelung des schädlichen Beteiligungserwerbs und des Untergangs des Verlustrücktrags in § 8c Abs. 1 KStG ausgesetzt werden.**

3.1. Erweiterung der Verlustverrechnung nach § 10d EStG

Seite 6/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Die Einführung des erweiterten, pauschalierten Verlustrücktrags zur Herabsetzung der Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer und Einkommensteuer 2019 ist nicht weitreichend genug.

Wir regen deshalb an, die Verlustverrechnungsmöglichkeiten des § 10d EStG insgesamt deutlich auszuweiten. Diese Erweiterungen sollten sowohl die Regelungen über den Verlustrücktrag als auch den Verlustvortrag umfassen. Durch die Verbesserung der Verlustverrechnung kann Steuerpflichtigen – auch kurzfristig – weitere Liquidität verschafft werden. Es sollten der Verlustrücktragszeitraum auf mindestens zwei Jahre ausgedehnt sowie die Verlustvortragsmöglichkeiten verbessert werden. Der Verlustvortrag ist derzeit durch die sog. Mindestbesteuerung der Höhe nach gedeckelt. Die Mindestbesteuerung kann dazu führen, dass Unternehmen, die per Saldo keinen Gewinn erwirtschaften, gleichwohl mit Ertragsteuern belastet werden. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

Die Mindestbesteuerung sollte abgeschafft oder in der aktuellen Krisensituation zumindest für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden.

3.2. Einführung einer steuerfreien Corona-Rücklage

Unternehmen sollte im Rahmen ihrer steuerlichen Gewinnermittlung die Bildung einer steuerfreien Rücklage für die in Verlustjahren (ab dem Veranlagungszeitraum 2020) erwarteten Verluste gestattet werden. Dies würde für den Veranlagungszeitraum der Bildung wirken und damit unmittelbar zur Stärkung der Unternehmen führen. Über die spätere Auflösung der Rücklage ginge dem Staat kein Steuersubstrat verloren.

Zur Ausgestaltung und Technik einer solchen Rücklage bietet es sich an, sich an den in der Praxis bewährten Regelungen zur sog. § 6b EStG-Rücklage und zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R. 6.6. EStR zu orientieren.

Die Rücklage sollte bei Entstehen entsprechender Verluste, ersatzweise über einen Zeitraum von maximal vier Jahren (wie auch in § 6b EStG vorgesehen), beginnend am 01.01.2020, aufzulösen sein.

3.3. Aussetzung der Regelung des § 8c Abs. 1 KStG

Bei einer zum Liquiditätserhalt oder -erwerb notwendigen Übertragung von Unternehmensanteilen gehen bestehende Verluste grundsätzlich vollständig unter, sofern mehr als 50% der Anteile übertragen werden (§ 8c Abs. 1 KStG). Diese

Seite 7/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit die Voraussetzungen der sog. Stille-Reserven-Klausel (§ 8c Abs. 1 S. 5 - 8 KStG) oder der sog. Sanierungsklausel (§ 8c Absatz 1a KStG) erfüllt sind.

Die Sanierungsklausel, die zur Bekämpfung der Folgen der Finanzkrise 2008 in das Gesetz eingefügt wurde, ermöglicht die Erhaltung nicht genutzter Verluste, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft erfolgt ist. Der Erwerber muss eine Sanierung, die Verhinderung oder Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anstreben und darüber hinaus sicherstellen, dass die wesentlichen Betriebsstrukturen des aufgekauften Geschäftsbetriebs bestehen bleiben. Dies kann er u.a. nach § 8c Abs. 1a S. 3 KStG dadurch sicherstellen, indem die Lohnsumme innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Beteiligungserwerb 400% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Der im Gesetz enthaltene, statische Verweis auf die Lohnsummenregel in § 13a Abs. 3 ErbStG a.F. (2008) wurde aus Vereinfachungsgründen gewählt und ist veraltet, sodass kein Rückgriff auf die aktuelle Fassung der Lohnsummenregelung möglich ist. Eine analoge Anwendung der aktuellen Vorschriften des ErbStG (d.h. auch des §13a Abs. 3 S. 4 ErbStG n.F., der eine Reduktion der Lohnsummenschwelle für Betriebe mit mehr als fünf aber nicht mehr als zehn Mitarbeitern auf 250% und für Betriebe mit mehr als zehn aber nicht mehr als fünfzehn Mitarbeitern auf 300% vorsieht) ist nicht möglich, wäre jedoch für kleinere und mittelgroße Betriebe wichtig. Denn bei kleinen betrieblichen Einheiten kommt einzelnen Mitarbeitern eine höhere Gewichtung an der Lohnsumme zu, sodass bereits ein geringer Arbeitsplatzabbau zu einem Untergang der nicht genutzten Verluste führt.

Der Erhalt des Verlustvortrags für die "überlebenden" Unternehmen ist jedoch bedeutsam. Die aus dem Wegfall der Verlustnutzungsmöglichkeit entstehende Steuerzahlung entzieht dem Unternehmen dringend benötigte Liquidität und kann den weiteren Verlauf der Sanierungsmaßnahmen negativ beeinflussen. Außerdem kann den Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzunternehmen entstehen, denen keine Änderungen ihrer Beteiligungsstruktur durch die Folgen der Pandemie "aufgezwungen" wurden.

Um die Verlustnutzung für Sanierungsfälle zu gewährleisten, ist es in Anbetracht der aktuellen Krise mindestens geboten, den Verweis auf die Lohnsummenregelung anzupassen; besser wäre es, die Anwendung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG vollständig auszusetzen.

Seite 8/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

4. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Auch wenn sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht genau beziffern lassen, ist nach den aktuellen Schätzungen davon auszugehen, dass viele Unternehmen noch in den folgenden drei Jahren deutliche Verluste erwirtschaften werden. Unseres Erachtens sollten daher die Regelungen zur Wiedereinführung der degressiven AfA auf die Veranlagungszeiträume bis 2023 ausgedehnt werden.

B. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des JStG-E 2020

Im Folgenden haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des JStG-E 2020 zusammengefasst. Diese ergänzen die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 14.08.2020, auf die wir verweisen.

1. Zu § 14 Abs. 4 S. 4 UStG-E (Art. 8 Nr. 2 JStG-E 2020) – Rechnungsberichtigung ist kein rückwirkendes Ereignis

Petitum:

Es sollte klargestellt werden, dass die Rechnungsberichtigung ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a AO darstellt, solange der Besitz der Rechnung als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch Gesetz (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG) und Rechtsprechung² angesehen wird.

Der in § 14 Abs. 4 UStG-E vorgesehene S. 4 regelt, dass „die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben“ kein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a AO ist.

Die im Referentenentwurf enthaltene Regelung dürfte mit dem EU-Recht in einigen Fällen nicht vereinbar sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH³ kann der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers trotz abgelaufener nationaler Fristen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nicht versagt werden, sofern der Leistungsempfänger das Recht auf Vorsteuererstattung nicht vorher ausüben konnte, weil er weder im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung war noch von der Steuerschuld wusste. Das Gericht hat nationale Ausschlussfristen, die aus Gründen der Rechtssicherheit die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts zeitlich befristen, zwar für grundsätzlich zulässig erachtet, sofern sie den

² BFH-Urteil vom 16.01.2014 – V R 28/13, Rz. 18

³ EuGH-Urteil vom 21.03.2018 – C-533/16 und EuGH-Urteil vom 12.04.2018 – C-8/17

Seite 9/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität genügen. Die Frist läuft jedoch nicht ab, bevor eine Rechnung mit Steuerausweis ausgestellt wurde.

Angesichts der Rechtsprechung des 11. Senats des BFH⁴ sollte klargestellt werden, dass der Rechnungsberichtigung ein Rechnungsstorno und die Ausstellung einer neuen Rechnung gleichsteht.

Unberücksichtigt lässt die vorgesehene Regelung ebenfalls die Rechtsprechung des BFH, nach der das Rechnungsstorno und die nachfolgende Neuausstellung der Rechnung einer Rechnungsberichtigung gleichzusetzen ist. Es sollte daher zumindest der Wortlaut des Gesetzestextes an die BFH-Rechtsprechung angepasst werden.

2. Zu § 22f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG-E und § 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E

Petitum:

Die geplanten Regelungen zur Plattformbetreiberhaftung müssen angepasst werden, sodass sie den Anwendungsbereich der Regelungen des OSS-Verfahrens nicht – sachwidrig – einschränken.

Der Online-Marktplatz kann sich nach der Neufassung der Regelung von der Haftung für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung des Onlinehändlers befreien, wenn der Onlinehändler über eine im Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt (§ 25e Abs. 2 S. 1 UStG-E). Der Plattformbetreiber ist nach § 22f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG-E verpflichtet, diese deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Onlinehändlers aufzuzeichnen.

Der Plattformbetreiber wird somit nur Onlinehändler aus dem EU-Ausland auf seinem Marktplatz zulassen, die eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen. Die nationalen Regelungen zur Plattformbetreiberhaftung unterlaufen damit den Zweck des OSS-Verfahrens. Dieses soll eine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in mehreren Mitgliedstaaten gerade vermeiden.

Die EU-Kommission hatte im Oktober 2019 beschlossen, ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Zusammenhang mit der Plattformbetreiberhaftung einzuleiten, da die national geregelte Pflicht zur Vorlage einer Erfassungsbescheinigung des Onlinehändlers gegen Unionsrecht verstößt. Die Verpflichtung behindert den Zugang von EU-Onlinehändlern zum deutschen Markt. Die Neuregelung hat den gerügten Verstoß bislang nicht beseitigt.

⁴ BFH-Urteil vom 22.01.2020 – XI R 10/17

Seite 10/10 zum Schreiben vom 21.10.2020 an den Finanzausschuss des Bundestags

Es sollte daher allein auf die Vorlage eines Nachweises durch den Onlinehändler abgestellt werden, dass er die deutsche Umsatzsteuer über das OSS-Verfahren in seinem Ansässigkeitsstaat meldet. Die Einzelheiten der Nachweisführung müssten sodann in einem begleitenden BMF-Schreiben geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht